



The European Law Students' Association

HANNOVER

FINANZORDNUNG

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 14. Januar

2015

FINANZORDNUNG

§ 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Finanzordnung ist § 5 Abs. 1 S. 3 der Satzung der ELSA Hannover.

§ 2 Erhebung eines Mitgliedsbeitrags

(1) ¹Die ELSA Hannover erhebt gem. § 5 Abs. 1 S. 1 ihrer Satzung einen Mitgliedsbeitrag. ²Dieser dient zur Erfüllung der Maßnahmen, welcher zu den in § 2 der Satzung genannten Ziele und Zwecke nötig sind.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Semesterbeginn zu entrichten.

(3) ¹In der Regel willigt das Mitglied im Zuge seines Mitgliedsantrags dem automatische Einzug via SEPA-Lastschriftverfahren ein. ²Im Einzelfall entscheidet der Vorstand über anderweitige Regelungen. ³Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

(4) Bereits entrichtete Beiträge werden in keinem Fall und auch nicht teilweise zurückerstattet.

§ 3 Höhe des Semesterbeitrags für ordentliche Mitglieder

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder beträgt 10,00 € pro Semester.

(2) ¹Über etwaige Änderungen des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. ²Der Antrag muss vor der Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgen und dieser beiliegen.

§ 4 Höhe des Semesterbeitrags für Fördermitgliedschaften

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Fördermitgliedschaften beträgt 20,00 € pro Semester.

(2) ¹Über etwaige Änderungen des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. ²Der Antrag muss vor der Ladung zur

Mitgliederversammlung erfolgen und dieser beiliegen.

§ 5 Spenden

(1) Freiwillige Leistungen (Spenden) können unbeschadet einer Mitgliedschaft an ELSA Hannover entrichtet werden.

(2) Über die Spende wird auf Wunsch des Spenders eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

§ 6 Allgemeine Grundsätze der Kostenerstattung

(1) Die Vereinigung erstattet im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten allen Funktionsträgern in dessen Ausübung entstandene Aufwendungen, soweit sie einer sparsamen Mittelverwendung gemäß folgender Regelungen entsprechen.

(2) Erstattungsfähig sind nur die ordnungsgemäß nachgewiesenen Aufwendungen.

(3) Anträge auf Kostenrückerstattung sind schriftlich mittels eines Formvordrucks (Kostenerstattungsantrag) innerhalb eines Monats nach Anfall der Aufwendungen bei dem Vorstand für Finanzen einzureichen.

(4) Bei angespannter Finanzlage kann der Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten und Vorstandes für Finanzen Grenzbeträge für erstattungsfähige Aufwendungen festlegen.

§7 Kostentragung für nationale Treffen

(1) ¹Den Teilnehmern nationaler Treffen (Referententreffen, Generalversammlung, außerordentliche Treffen mit Beschlussfassungs- und Empfehlungskompetenzen) erstattet die Vereinigung den von der austragenden Fakultätsgruppe bzw. nationalen Sektion erhobenen Kostenbeitrag (Tagungsbeitrag). ²Dies gilt für Inhaber eines Amtes bzw. für einen durch den Amtsinhaber bestimmten Vertreter sowie für nichtamtstragende Teilnehmer.

(2) Der Vorstand kann auf Vorschlag des Präsidenten und des Vorstands für Finanzen beschließen, dass den unter Abs. 1 genannten Teilnehmern zusätzlich ein Anteil der Reisekosten erstattet wird.

(3) Bei der Erstattung von Kosten nach Absätzen 1 und 2 ist die finanzielle Lage der Vereinigung zu berücksichtigen.

§ 8 Änderung der Finanzordnung

¹Diese Finanzordnung kann auf Antrag geändert werden. ²Der Änderungsantrag muss vor der Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgen und dieser beiliegen. ³Der Beschluss über die Änderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln.

§ 9 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Finanzordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Finanzordnung vielmehr ihren Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Finanzordnung tritt sofort in Kraft.